



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (23.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)**

**8207/12
ADD 2 REV 2**

| | |
|-----------------|------------|
| FSTR | 26 |
| FC | 17 |
| REGIO | 39 |
| SOC | 240 |
| AGRISTR | 40 |
| PECHE | 103 |
| CADREFIN | 165 |
| CODEC | 831 |

ADDENDUM 2 zum VERMERK

| | |
|----------------|---|
| <u>des</u> | Vorsitzes |
| <u>für den</u> | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Vordok.: | 15243/2/11 REV 2 |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2011) 615 final/2 |
| <u>Betr.:</u> | Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Ex-ante-Konditionalität |

Die Delegationen erhalten anbei Kompromissfassungen für eine neue Definition der Ex-Ante-Konditionalität sowie für Artikel 17, Erwägungsgrund 17 und Anhang IV der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen.

Die Änderungen gegenüber den überarbeiteten Fassungen (Korrigendum), die die Kommission am 14. März 2012 vorgelegt hat, sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Artikel 2: neue Begriffsbestimmung:

'''anwendbare Ex-ante-Konditionalität' einen vorab exakt definierten entscheidenden Faktor, der eine unerlässliche Voraussetzung für die wirksame und effiziente Verwirklichung des spezifischen Ziels einer Investitionspriorität oder einer EU-Priorität darstellt, einen unmittelbaren und echten Bezug zur Verwirklichung dieses Ziels aufweist und sich hierauf unmittelbar auswirkt;'''.

Artikel 2: neue Begriffsbestimmung:

'''spezifisches Ziel' das Ergebnis, zu dem eine Investitionspriorität oder eine EU-Priorität in einem bestimmten nationalen oder regionalen Kontext anhand von Aktionen oder Maßnahmen beitragen soll, die im Rahmen einer Priorität durchgeführt werden;'''.

Erwägungsgrund 17

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung so konzentrieren, dass ein signifikanter Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EU im Einklang mit dem spezifischen nationalen und regionalen Entwicklungsbedarf des jeweiligen Mitgliedstaats sichergestellt werden kann. Es sollten Ex-ante-Konditionalitäten **sowie eine kurz gefasste, erschöpfende Aufstellung objektiver Kriterien für deren Bewertung** festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die **unerlässlichen Voraussetzungen** für eine wirksame **und effiziente** Nutzung der Unterstützung durch die Europäische Union gegeben sind. **Zu diesem Zweck sollte eine Ex-ante-Konditionalität nur dann auf die Priorität eines bestimmten Programms angewandt werden, wenn sie einen unmittelbaren und echten Bezug zur wirksamen und effizienten Verwirklichung des spezifischen Ziels einer Investitionspriorität oder einer EU-Priorität aufweist oder sich hierauf unmittelbar auswirkt, wobei nicht jedes spezifische Ziel unbedingt an eine in den fondsspezifischen Regelungen festgelegte Ex-ante-Konditionalität gebunden ist.** Die Einhaltung der **anwendbaren** Ex-ante-Konditionalitäten sollte **von den Mitgliedstaaten** bei der Festlegung der Partnerschaftsvereinbarung **oder** der Programme **unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** bewertet

werden. Die Kommission prüft, ob diese Bewertung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität entspricht, ohne die nationalen und regionalen Zuständigkeiten zur Festlegung spezifischer und angemessener Maßnahmen, einschließlich des Inhalts der Strategien, zu berühren. Wird eine anwendbare Ex-ante-Konditionalität nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, so sollte die Kommission unter genau festgelegten Bedingungen befugt sein, die Zwischenzahlungen zugunsten der betreffenden Teile des Programms auszusetzen.

Artikel 17

Ex-ante-Konditionalitäten

1. [...]
2. Im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen Regelungen bewerten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Partnerschaftsvereinbarungen oder Programmen, ob die in den jeweiligen fondsspezifischen Regelungen festgelegten Ex-ante-Konditionalitäten auf die spezifischen Ziele anzuwenden sind, die im Rahmen der Prioritäten ihrer Programme verfolgt werden, und ob die anwendbaren Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt sind. Die Ex-ante-Konditionalitäten gelten nur insoweit, als und sofern die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 im Hinblick auf die spezifischen Ziele, die im Rahmen der Prioritäten des Programms verfolgt werden, eingehalten wird. Die Bewertung ist auf die in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Kriterien zu beschränken und sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel stehen.
3. Das Programm oder die Partnerschaftsvereinbarung gibt die anwendbaren Ex-Ante-Konditionalitäten an, die gemäß der in Absatz 2 genannten Bewertung am Tag der Übermittlung der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllt sind, sowie die betreffenden Prioritäten, die zu ergreifenden Maßnahmen und den Zeitplan. Die Mitgliedstaaten [...] erfüllen diese Ex-ante-Konditionalitäten spätestens am 31. Dezember 2016 und berichten darüber spätestens 2017 im jährlichen Durchführungsbericht oder im Fortschrittsbericht gemäß Artikel 44 Absatz 5 [...].
4. [...]

- 4a. Die Kommission bewertet die Kohärenz und Angemessenheit der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen über die Anwendbarkeit von Ex-ante-Konditionalitäten sowie über die Erfüllung der anwendbaren Ex-Ante-Konditionalitäten im Rahmen ihrer Bewertung der Partnerschaftsvereinbarung und/oder der Programme. Diese Bewertung beschränkt sich auf die in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Kriterien, steht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel und berührt nicht die nationalen und regionalen Zuständigkeiten zur Festlegung der spezifischen und geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Inhalte der Strategien.
- 4b. Sollten sich die Kommission und ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Anwendbarkeit einer Ex-ante-Konditionalität auf das spezifische Ziel der Prioritäten eines Programms oder deren Erfüllung nicht einig sein, so weist die Kommission sowohl die Anwendbarkeit gemäß Artikel 2 als auch die Nichterfüllung nach.
5. [...] Die Kommission kann sich bei der Genehmigung eines Programms dazu entschließen, Zwischenzahlungen an die betreffende Priorität dieses Programms bis zum [...] Abschluss der in Absatz 3 genannten Maßnahmen teilweise oder vollständig auszusetzen, falls dies notwendig ist, um eine erhebliche Beeinträchtigung der wirksamen und effizienten Verwirklichung des spezifischen Ziels der betreffenden Priorität zu verhindern. Werden Maßnahmen zur Erfüllung einer anwendbaren Ex-ante-Konditionalität, die zum Zeitpunkt der Einreichung des betreffenden Programms nicht erfüllt ist, nicht bis zu dem in Absatz 3 genannten Stichtag abgeschlossen, so gilt dies als Grundlage für eine Aussetzung der Zwischenzahlungen an die betreffenden Prioritäten des Programms durch die Kommission. In beiden Fällen steht der ausgesetzte Betrag im Verhältnis zu den zu ergreifenden Maßnahmen und den gefährdeten Mitteln
- 5a. Die Bestimmungen nach Absatz 5 sind nicht anwendbar, wenn sich die Kommission und der Mitgliedstaat darüber einig sind, dass eine Ex-ante-Konditionalität nicht anwendbar ist oder dass eine anwendbare Ex-Ante-Konditionalität erfüllt ist, wie aus der Genehmigung des Programms und der Partnerschaftsvereinbarung hervorgeht, oder wenn die Kommission binnen 60 Tagen nach dem Datum der Einreichung des in Absatz 3 genannten Berichts keine Anmerkungen vorgebracht hat. [...]

5b. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zwischenzahlungen für eine Priorität unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Ex-ante-Konditionalitäten abgeschlossen hat, die auf das betreffende Programm anwendbar sind und die nicht erfüllt waren, als die Kommission die Aussetzung beschloss. Sie hebt zudem unverzüglich die Aussetzung auf, wenn infolge einer Änderung des sich auf die betreffende Priorität beziehenden Programms die betreffende Ex-ante-Konditionalität nicht länger anwendbar ist.

6. Die Absätze 1 bis **5b** finden keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit".
-

ANHANG IV

Ex-ante-Konditionalitäten Ex-ante-Konditionalitäten nach Themen

| Thematische Ziele | Investitionsprioritäten | Ex-ante-Konditionalität | Erfüllungskriterien |
|---|--|---|--|
| 1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (<i>FuE-Ziel</i>) (gemäß Artikel 9 Absatz 1) | EFRE: – Alle Investitionsprioritäten im Rahmen des thematischen Ziels Nr. 1 | 1.1. <i>Forschung und Innovation:</i> Mit einem nationalen oder regionalen strategischen Forschungs- und Innovationsgesamtkonzept für eine intelligente Spezialisierung, und Innovation konzentriert werden; – in dem auf Maßnahmen zur Anregung privater Investitionen in Forschung und technische Entwicklung (FTE) eingegangen wird; – das einen Kontrollmechanismus umfasst. – Ein Rahmen, der eine Übersicht über die für Forschung und Innovation verfügbaren Mittel bietet, ist angenommen worden. | – Es existiert ein nationales oder regionales strategisches Forschungs- und Innovationsgesamtkonzept für eine intelligente Spezialisierung, – das auf einer SWOT-Analyse oder ähnlichen Analyse beruht, damit die Ressourcen auf einige wenige Prioritäten für Forschung und Innovation konzentriert werden; |
| | | 1.2 Ein mehrjähriger Plan, in dem Investitionen budgetiert und nach Priorität erfasst werden. | – Ein indikativer mehrjähriger Plan, in dem Investitionen im Zusammenhang mit vorrangigen EU-Projekten und gegebenenfalls dem Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) budgetiert und nach Priorität erfasst werden, ist angenommen worden. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>2. Informations- und Kommunikationstechnologien – Verbesserung von Zugang sowie Nutzung und Qualität (Breitbandziel) (gemäß Artikel 9 Absatz 2)</p> | <p>EFRE:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und E-Commerce, Ausweitung der IKT-Nachfrage – Stärkung der IKT-Anwendungen für E-Government, E-Learning, digitale Integration, E-Kultur und elektronische Gesundheitsdienste von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird. | <p>2.1. Digitales Wachstum: Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum, mit dem die Nachfrage nach erschwinglichen, hochwertigen und interoperablen IKT-gestützten privaten und öffentlichen Diensten angeregt und die Akzeptanz bei Bürgern (u.a. bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen), Unternehmen und Behörden auch im Rahmen von länderübergreifenden Initiativen gesteigert wird.</p> <p>– Ein strategisches Gesamtkonzept für digitales Wachstum beispielsweise im Rahmen des nationalen oder regionalen strategischen Innovationsgesamtkonzepts für intelligente Spezialisierung weist folgende Elemente auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Maßnahmen werden im Haushalt nach Prioritäten eingeplant; hierfür wird eine SWOT-Analyse oder ähnliche Analyse im Einklang mit dem "Scoreboard" der Digitalen Agenda für Europa durchgeführt; – eine Analyse über die Abstimmung von Angebot und Nachfrage im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sollte durchgeführt werden sein; – Indikatoren zur Messung des Fortschritts bei Maßnahmen in Bereichen wie z.B. digitale Kompetenz und Inklusion, – elektronische Zugänglichkeit und elektronische Gesundheitsdienste in den Grenzen des Artikels 168 AEUV, die mit den derzeit maßgeblichen einschlägigen Strategien auf nationaler oder regionaler Ebene abgestimmt sind; – Erhebung des Bedarfs zur Verbesserung des Aufbaus von IKT-Kapazitäten. |
|---|--|--|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | <p>2.2. Infrastruktur im Bereich NGA (Zugangsnetze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Ein nationaler und/oder regionaler NGA-Plan weist folgende Elemente auf: <ul style="list-style-type: none"> – einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene Infrastruktur und veröffentlichte private Investitionspläne berücksichtigt werden; – nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsähnige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen; – Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit. | |
| | <p>3. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (gemäß Artikel 9 Absatz 3)</p> | <p>EFRE: Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere durch Ermunterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, einschließlich durch Gründerzentren</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Die spezifischen Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Förderung des Unternehmergeistes unter Berücksichtigung des Small Business Act (SBA) zu stärken. <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten und des Zeitaufwands für eine Unternehmensgründung; – Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Beschaffung der zur Aufnahme und zum Betreiben der konkreten Tätigkeit eines Unternehmens erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>4. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (gemäß Artikel 9 Absatz 4)</p> | <p>EFRE + KF:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen, einschließlich in öffentlichen Gebäuden und im Wohnungsbau; | <p>4.1. Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosten-effiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosten-effiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.</p> <p>– Es handelt sich um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU sind erfolgt; – die erforderlichen Maßnahmen für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU; – Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu den potenziellen Energieeinsparung steht. <p>4.2. Maßnahmen sind durchgeführt worden, um hoch-effiziente Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern.</p> <p>– Es handelt sich um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung orientiert sich am Nutzwärmebedarf und an den Primärenergieeinsparungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2004/8/EG und die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Stellen haben den bestehenden rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Genehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren bewertet, um <ul style="list-style-type: none"> – a) die Auslegung von KWK-Blöcken zu fördern, die einen wirtschaftlich vertretbaren Nutzwärmebedarf decken, und eine Wärmeerzeugung zu vermeiden, die über die Nutzwärme hinausgeht, und – b) die rechtlichen und sonstigen Hindernisse für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu reduzieren. |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>EFRE + KF: Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p>4.3. Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.¹</p> <p>Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Gemäß Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierter Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden. – Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG. |
| | <p>5. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und Risikoprävention (Klimaschutzziel) (gemäß Artikel 9 Absatz 5)</p> <p>EFRE + KF: Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen</p> <p>5.1. Risikoprävention und Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Eine nationale oder regionale Risikobewertung, die folgende Punkte umfasst, ist einzuführen: <ul style="list-style-type: none"> – eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden, sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen; – eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien; – gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an den Klimawandel. |

¹ ABI. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>6. Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen (gemäß Artikel 9 Absatz 6)</p> | <p>EFRE + KF: Bewältigung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstands zu erfüllen</p> <p>EFRE + KF: Bewältigung des beträchtlichen Investitionsbedarfs in der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen EU-Besitzstands zu erfüllen</p> | <p>6.1. Wasservirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und leisten b) die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.</p> <p>6.2. Abfallwirtschaft: Förderung wirtschaftlich und umweltpolitisch nachhaltiger Investitionen in die Abfallwirtschaft, insbesondere durch Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gemäß der Abfallhierarchie.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Der Mitgliedstaat hat dafür gesorgt, dass durch die verschiedenen Wassernutzungen ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60/EG geleistet wird, wobei gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Deckung sowie den geografischen und klimatischen Bedingungen der betroffenen Region bzw. Regionen Rechnung getragen wird. - Für die Flussegebietseinheit mit einer berechtigten Investitionsdichte wird ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik angenommen. - Der Kommission ist ein Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 11 der Richtlinie 2008/98/EG vorgeesehenen Zielvorgaben und die geplanten Maßnahmen zum Erreichen der Ziele vorgelegt worden. - Ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne sind aufgestellt worden, so wie dies in Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG vorgeschrieben ist. - Der Mitgliedstaat hat Abfallvermeidungsprogramme gemäß den Artikeln 1 und 4 der Richtlinie 2008/98/EG erstellt, so wie dies in Artikel 29 der Richtlinie vorgeschrieben ist. - Die notwendigen Maßnahmen, um bis 2020 die Zielvorgaben in den Bereichen Wiederverwendung und Recycling gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zu erreichen, sind ergriffen worden. |
|--|---|--|--|

¹ ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

| | | |
|---|---|---|
| <p>7. Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Be seitigung von Engpässen in wichtigen Netz infrastrukturen (gemäß Artikel 9 Absatz 7)</p> | <p>EFRE + KF: Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das trans-europäische Verkehrsnetz (TEN-V)</p> <p>EFRE: Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur</p> | <p>7.1. Straße: Existenz eines umfassenden Plans oder Rahmens für Verkehrsinvestitionen im Einklang mit dem institutionellen Aufbau der Mitgliedstaaten (einschließlich öffentlicher Verkehr auf regionaler und lokaler Ebene), der die Entwicklung der Infrastruktur unterstützt und die Anbindung an das TEN-V-Gesamtnetz und das TEN-V-Kernnetz verbessert.</p> <p>7.2. Schiene: Existenz innerhalb des umfassenden Verkehrsplans oder Rahmens eines eigenen Schienenverkehrsabschnitts im Einklang mit dem institutionellen Aufbau der Mitgliedstaaten (einschließlich des öffentlichen Verkehrs auf regionaler und lokaler Ebene), der die Entwicklung der Infrastruktur unterstützt und die Anbindung an das TEN-V-Gesamtnetz und das TEN-V-Kernnetz verbessert. Mit den Investitionen werden rollendes Material, Interoperabilität und Aufbau von Kapazitäten gefördert.</p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>8. Förderung von Beschäftigung und Unterstützungsmaßnahmen der Mobilität der Arbeitskräfte (Beschäftigungsziel) (gemäß Artikel 9 Absatz 8)</p> | <p>ESF: – Zugang zur Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, u. a. durch lokale Beschäftigungsinitiativen, und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte</p> <p>EFRE: – Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Existenzgründungen</p> <p>EFRE: Entwicklung von Gründerzentren und Investitionsunterstützung für Selbstständige, Kleinstunternehmen und Unternehmensgründungen.</p> | <p>8.1 Gestaltung und Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.</p> <p>8.2. <i>Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen:</i> Strategisches Gesamtkonzept für Unternehmensgründungen.</p> <p>8.3. – Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien;</p> <p>– im Vorfeld von Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen wird ein klares strategisches Gesamtkonzept festgelegt und eine Ex ante-Bewertung unter Berücksichtigung der geschlechtspezifischen Dimension durchgeführt.</p> |
| | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>EFRE:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Investitionen in Infrastrukturen für öffentliche Arbeitsverwaltungen. | <p>– Informationen über neue Stellenangebote;</p> <p>– Die Reform der Arbeitsverwaltungen umfasst formelle oder informelle Kooperationsvereinbarungen mit den maßgeblichen Interessenträgern.</p> |
| | <p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aktives und gesundes Altern. | <p><i>8.4. Aktivität und Gesundheit im Alter:</i> Gestaltung von Maßnahmen für ein aktives Altern in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.</p> | <p>– Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Aktivität und Gesundheit im Alter.</p> <p>Maßgebliche Interessenträger werden in die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen für ein aktives Altern eingebunden, die dem Ausstieg älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsmarkt entgegenwirken und ihre Beschäftigung fördern sollen.</p> |
| | <p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel; | <p><i>8.5. Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel:</i> Maßnahmen für einen vorausschauenden und erfolgreichen Umgang mit Wandel und Umstrukturierung.</p> | <p>– Es gibt eine begrenzte Anzahl grundlegender Instrumente zur Unterstützung der Sozialpartner und Behörden bei der Ausarbeitung proaktiver Konzepte zur Bewältigung von Wandel und Umstrukturierung, darunter insbesondere Maßnahmen für einen vorausschauenden und erfolgreichen Umgang mit Wandel und Umstrukturierung.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>9. Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen (<i>Bildungsziel</i>) (gemäß Artikel 9 Absatz 10)</p> | <p>9.1. Vorzeitiger Schulabbruch: Strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht ein System zur Sammlung und Analyse von Daten und Informationen über die Schulabbrecherquote auf den relevanten Ebenen, das dazu dient, <ul style="list-style-type: none"> - eine ausreichende und auf Fakten beruhende Grundlage zu schaffen, auf der aufbauend gezielte Maßnahmen konzipiert werden können, und die Entwicklung zu verfolgen. - Es besteht ein strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote; dieses beruht auf Fakten, <ul style="list-style-type: none"> - deckt alle relevanten Bildungssektoren, auch die frühländliche Entwicklung, ab, und erfasst Präventions-, Abhilfe- und Kompen-sationsmaßnahmen; - bezieht alle für die Senkung der Schulabbrecherquote maßgeblichen Politikbereiche und Interessenträger ein. |
| | | <p>9.2. Hochschulbildung: Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der Hochschulabschlussquote sowie der Qualität und Effizienz der Ausbildung innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.</p> <p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Qualität, Effizienz und Offenheit von Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten. |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | <p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte. | <p>9.3. <i>Lebenslanges Lernen</i>: Ein nationales und/oder regionales strategisches Gesamtkonzept für lebenslanges Lernen innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Es besteht ein aktuelles nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept für lebenslanges Lernen, das Folgendes umfasst: <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung von Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Verbesserung der Qualifikationen, in die maßgebliche Interessenträger partnerschaftlich eingebunden sind; – Maßnahmen zur Vermittlung von Kompetenzen, die den Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen entsprechen, die in den nationalen oder regionalen strategischen Gesamtkonzepten als priorität ausgewiesen sind (beispielsweise junge Auszubildende, Erwachsene, auf den Arbeitsmarkt zurückkehrende Eltern, niedrig qualifizierte und ältere Arbeitnehmer sowie andere benachteiligte Gruppen); – Maßnahmen für einen besseren Zugang zu LLL auch durch Anstrengungen im Hinblick auf den effizienten Einsatz von Transparenzinstrumenten (z.B. Europäischer Qualifikationsrahmen, Nationaler Qualifikationsrahmen, Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätsicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung). |
|--|--|---|---|

| | | |
|--|--|---|
| 10 Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut (Armutsziel) (gemäß Artikel 9 Absatz 9) | <p>ESF: - aktive Eingliederung zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten.</p> <p>Leitlinien – auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.</p> | <p>10.1. Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, das – in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien – auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.</p> <p>– Es besteht ein auf die aktive Eingliederung ausgerichtetes nationales strategisches Gesamtkonzept zur Reduzierung der Armut, das eine ausreichende und auf Fakten beruhende Grundlage bietet, auf der Maßnahmen zur Reduzierung der Armut konzipiert und die Entwicklungslagen überwacht werden können;</p> <p>– mit dem (im Nationalen Reformprogramm festgelegten) nationalen Ziel im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung im Einklang steht, worunter auch die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen fällt;</p> <p>– bindet die maßgeblichen Interessenträger in die Reduzierung der Armut einbindet;</p> <p>– Auf Antrag und bei Bedarf können maßgebliche Interessenträger bei der Einreichung von Projektanträgen und bei der Umsetzung und Verwaltung der ausgewählten Projekte unterstützt werden.</p> |
| | <p>ESF: - Eingliederung marginalisierter Roma-Gemeinschaften.</p> | <p>10.2. Nationales strategisches Gesamtkonzept zur Eingliederung der Roma.</p> <p>– Es besteht eine nationale Strategie zur Eingliederung der Roma, in der erreichbare nationale Ziele für die Integration der Roma festgelegt werden, um den Rückstand gegenüber der Gesamtbevölkerung aufzuholen. Die Ziele sollten die vier EU-Ziele zur Integration der Roma in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum abdecken;</p> <p>– mit der gegebenenfalls die benachteiligten Mikroregionen oder segregierten Wohnviertel mit den am meisten hilfsbedürftigen Menschen ermittelt werden und die sich dabei auf bestehende soziökonomische Indikatoren und Gebietsindikatoren (z. B. sehr niedriges Bildungsniveau, Langzeitarbeitslosigkeit) stützt;</p> <p>– die solide Monitoring-Methoden zur Bewertung des Erfolgs der Roma-Integrationsmaßnahmen sowie einen Überprüfungsmechanismus zur Anpassung der Strategie umfasst;</p> <p>– die in enger Zusammenarbeit und im ständigen Dialog mit der Romazivilgesellschaft sowie regionalen und lokalen Behörden konzipiert, umgesetzt und überwacht wird;</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Auf Antrag und bei Bedarf können maßgebliche Interessenträger bei der Einreichung von Projektanträgen und bei der Umsetzung und Verwaltung der ausgewählten Projekte unterstützt werden.</p> |
| | <p>ESF: Verbesserung des Zugangs zur erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Gesundheitsversorgung EFRE: - Investitionen in Infrastrukturen im Gesundheitswesen, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen und dadurch das Gefälle in Bezug auf den Gesundheitszustand verringern</p> | <ul style="list-style-type: none"> - 10.3. <i>Gesundheit:</i> Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept für Gesundheit innerhalb der durch Artikel 168 AEUV gesetzten Grenzen, das wirtschaftliche Nachhaltigkeit gewährleistet. - Es besteht ein nationales oder regionales strategisches Gesamt-konzept für Gesundheit, das koordinierte Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten umfasst; - Maßnahmen umfasst, mit denen sich die Effizienz im Gesund-heitsbereich durch Modelle für die Erbringung von Dienst-leistungen und eine entsprechende Infrastruktur steigern lässt; - ein Kontroll- und Überprüfungssystem umfasst. - Der Mitgliedstaat oder die Region verfügt über einen indikativen Rahmen mit einer Übersicht über die Haushaltsmittel und eine kosteneffiziente Konzentration der Ressourcen auf als vorrangig eingestufte Bedürfnisse in der Gesundheitsversorgung |

| | | |
|---|---|---|
| 11. Bessere institutionelle Kapazitäten und effiziente öffentliche Verwaltung (gemäß Artikel 9 Absatz 11) | <p>Administrative Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten</p> <p>Strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der administrativen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung</p> | <p><i>Administrative Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Es besteht ein strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der administrativen Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaats, das Folgendes umfasst und ist in Umsetzung begriffen: <ul style="list-style-type: none"> – die Analyse und strategische Planung von rechtlichen, organisatorischen und/oder verfahrenstechnischen Reformmaßnahmen; – die Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen; – integrierte Maßnahmen für die Vereinfachung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren; – die Erstellung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich Humanressourcen, um die in diesem Bereich festgestellten größten Lücken zu schließen; – die Entwicklung von Kompetenzen; – die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten für Überwachung und Evaluierung. |
|---|---|---|

Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten

| Bereich | Ex-ante-Konditionalität | Erfüllungskriterien |
|-----------------------------------|---|---|
| 4. Öffentliches Beschaffungswesen | Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der EU-Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen im Bereich der GSR-Fonds | <ul style="list-style-type: none"> – Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der EU-Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen durch geeignete Mechanismen; – Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten; – Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der Mittel eingebundenen Mitarbeiter; – Vorkehrungen zur Gewährleistung der administrativen Leistungsfähigkeit für die Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. |
| 5. Staatliche Beihilfen | Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der GSR-Fonds | <ul style="list-style-type: none"> – Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen; – Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der Mittel eingebundenen Mitarbeiter; – Vorkehrungen zur Gewährleistung der administrativen Leistungsfähigkeit für die Umsetzung und Anwendung der EU-Bestimmungen für staatliche Beihilfen. |

| | | | |
|--|--|--|---|
| <p>6. Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP)</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Vorfahrungen für die wirksame Umsetzung der Umweltvorschriften der EU hinsichtlich der UVP und der SUP – Vorfahrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter; – Vorfahrungen zur Gewährleistung ausreichender administrativer Leistungsfähigkeit. | | |
| <p>7. Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren</p> | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="504 1028 901 2104"> <p>Es besteht eine für Evaluierungen benötigte statistische Grundlage, mit der die Effizienz und Wirkung der Programme bewertet werden können.</p> <p>Es besteht ein System von Ergebnisindikatoren, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele und zur Durchführung einer Folgenevaluierung benötigt wird</p> </td><td data-bbox="901 1028 1248 2104"> <ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen Vorfahrungen für die zeitgerechte Datensammlung und -aggregation, <ul style="list-style-type: none"> – in denen Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt sind; – in denen auf Vorfahrungen in Bezug auf Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit eingegangen wird; – die ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfassen, das Folgendes einschließt: – die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist; – die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren; – die Erfüllung einer Reihe von Anforderungen, die für jeden einzelnen Indikator gelten: Demnach muss dieser solide und statistisch validiert sein sowie eine klare normative Interpretation und ein Eingehen auf politische Gegebenheiten ermöglichen, wobei die Daten zeitgerecht gesammelt werden müssen; – Es gibt Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt. </td></tr> </table> | <p>Es besteht eine für Evaluierungen benötigte statistische Grundlage, mit der die Effizienz und Wirkung der Programme bewertet werden können.</p> <p>Es besteht ein System von Ergebnisindikatoren, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele und zur Durchführung einer Folgenevaluierung benötigt wird</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen Vorfahrungen für die zeitgerechte Datensammlung und -aggregation, <ul style="list-style-type: none"> – in denen Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt sind; – in denen auf Vorfahrungen in Bezug auf Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit eingegangen wird; – die ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfassen, das Folgendes einschließt: – die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist; – die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren; – die Erfüllung einer Reihe von Anforderungen, die für jeden einzelnen Indikator gelten: Demnach muss dieser solide und statistisch validiert sein sowie eine klare normative Interpretation und ein Eingehen auf politische Gegebenheiten ermöglichen, wobei die Daten zeitgerecht gesammelt werden müssen; – Es gibt Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt. |
| <p>Es besteht eine für Evaluierungen benötigte statistische Grundlage, mit der die Effizienz und Wirkung der Programme bewertet werden können.</p> <p>Es besteht ein System von Ergebnisindikatoren, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele und zur Durchführung einer Folgenevaluierung benötigt wird</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen Vorfahrungen für die zeitgerechte Datensammlung und -aggregation, <ul style="list-style-type: none"> – in denen Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt sind; – in denen auf Vorfahrungen in Bezug auf Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit eingegangen wird; – die ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfassen, das Folgendes einschließt: – die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist; – die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren; – die Erfüllung einer Reihe von Anforderungen, die für jeden einzelnen Indikator gelten: Demnach muss dieser solide und statistisch validiert sein sowie eine klare normative Interpretation und ein Eingehen auf politische Gegebenheiten ermöglichen, wobei die Daten zeitgerecht gesammelt werden müssen; – Es gibt Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt. | | |